

VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN



zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportverbände

– Stand: 1. Januar 2005 –

A. Standardschutz

I. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz) gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Verbandes anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 und Geräten gemäß Ziffer 2.3 eingesetzt werden.

2. Deckungsumfang

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verband zugelassen oder von ihm geleast sind.

2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) aller Mitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Personengruppen zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Verbandes teilzunehmen haben. Nicht versichert sind Fahrten von versicherten Personen, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

2.3 Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar zur Durchführung von gemäß Ziffer 4. versicherten Sportveranstaltungen und Versammlungen des Verbandes benötigten Geräten, auch wenn die Geräte nicht am Veranstaltungstag transportiert werden. **Ausgenommen** bleiben Geräte, die anlässlich von Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt werden.

3. Versicherter Fahrtenbereich

3.1 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.

3.2 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

3.3 Mitversichert sind – mit Ausnahme von Fahrten gemäß Ziffer 7.1 – auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.

3.4 Besteht Versicherungsschutz für eine versicherte Fahrt gemäß Ziffern 3.1, 3.2 oder 3.3, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit.

3.5 Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen bzw. der Geräte gemäß Ziffer 2.3 mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen

4.1 Wettkämpfe/-spiele, Sportturniere sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen) im Auftrag des Verbandes;

4.2 offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden, Trainingslager des Verbandes;

4.3 offiziell vom Verband angesetztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern;

4.4 offiziell angesetzte Sportkurse/-programme (z.B. Schwimmkurse, Mutter- und Kind-Turnen, Sport für Senioren, Infarkt-Rehabilitationssport) des Verbandes;

4.5 Jedermann-Veranstaltungen/Volkswettbewerbe des Verbandes (z.B. Jedermann-Turnen, Lauf-Treffs);

4.6 Vorbereitung und Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen im Verband;

4.7 Festumzüge des Verbandes sowie Auftritte von Verbandsgruppen, wie Spielmanns- und Musikzüge, Tanz- und Trachtengruppen, Theatergruppen bei Sportveranstaltungen oder geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern der Auftritt im offiziellen Auftrag des Verbandes erfolgt;

- 4.8 ein- oder mehrtägige Ausflüge des Verbands (z.B. Wanderungen und Jugendfreizeiten);
- 4.9 Gesellige bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen des Verbands (z.B. Weihnachtsfeier, Faschingsball, Sommerfest);
- 4.10 offiziell vom Verband angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen – vergleiche Ziffer 7.6 –. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen sogenannte Pflegearbeiten, wie Rasenmähen etc.;
- 4.11 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Verbands;
- 4.12 satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Verbands und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen);
- 4.13 Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;
- 4.14 Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Verbands;
- 4.15 offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen, Rechtsanwälten, Steuerbehörden oder dem Versicherungsbüro beim Landessportbund/Landessportverband (LSB/LSV).

In teilweiser Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffern 4.1, 4.2 und 4.8 sind während des mehrtägigen auswärtigen Aufenthalts anlässlich von Sportturnieren, Trainingslagern und Ausflügen des Verbands alle Fahrten am Veranstaltungsort für Zwecke des Verbands (auch außerhalb des Veranstaltungsortes) einschließlich der Parkzeit mitversichert, auch soweit es sich nicht um Transporte zu und von Sportveranstaltungen handelt (z.B. Besichtigungstouren, Besorgungsfahrten).

5. Eigene Fahrzeugversicherungen

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkaskoversicherung, auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung) ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Abzug der im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet.

Mit Ausnahme der möglichen, teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung – möglich.

Wird die eigene Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen und führt dies zu einer Rückstufung des erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust), wird – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 – dieser Rabattverlust bis max. € 300,- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Fahrzeugversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

7. Risikobegrenzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Verbandsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3 Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen);
- 7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6 Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7 Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
- 7.8 Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild oder durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

8. Rechtsverhältnisse

- 8.1 Die für den Verband gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.
- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Versicherungsleistungen

- 9.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung, gilt Ziffer 5.

Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

- 9.2 Mitversichert sind auf einer versicherten Fahrt nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall ferner die Kosten für
- die Bergung des Fahrzeuges;
 - das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von € 150,- je Schadenfall;
 - öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von € 150,- je Schadenfall.

II. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1–20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

2. Versicherungsumfang

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2000/2)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2 Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) ARB 2000/2)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

2.3 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2000/2)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.

2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle

- a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
- b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2000/2

- die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;
- die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;
- die Gerichtskosten;
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.

3.2 Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 1 ARB 2000/2).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

3.3 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,-.

4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

B. Comfortschutz

Falls besonders vereinbart, werden die unter Abschnitt A beschriebenen Versicherungsleistungen erweitert auf:

1. Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit es sich um übliches Fahrzeugzubehör handelt, das auch Bestandteil der Liste der ohne Beitragszuschlag mit-versicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in einer Fahrzeugversicherung ist,

- 1.1 durch Brand oder Explosion;
- 1.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- 1.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
- 1.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- 1.5 durch Marderbiss. Versichert ist der unmittelbare Schaden an Kabeln, Schläuchen und Gummimanschetten ohne daraus entstehende Folgeschäden.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen gilt Abschnitt A Ziffern 5. und 9.1.

2. Rabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird bei einem versicherten Schadenfall in der Kfz-Zusatzversicherung auch ein Dritter geschädigt und muss für diesen Schaden die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung aufkommen, so wird – in teilweiser Abänderung von Abschnitt A Ziffer I. 7.4 – die Rückstufung des dort erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust) bis maximal € 300,- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

3. Mietwagenkosten

Nimmt sich der Versicherte bei einem versicherten Schadenfall einen Mietwagen, zahlt der Versicherer – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.4 – einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Mietwagenkosten bei unfallbedingtem Werkstattaufenthalt in Höhe von bis zu € 25,- pro Tag für maximal 7 Tage, sofern nicht Leistungen aus der eigenen/gegnerischen Kfz-Versicherung oder Schutzbriefversicherung erbracht werden und diese Leistungen nicht zur Deckung des Schadens ausgereicht haben.

4. Fahrzeug-Rücktransport

Ist das fahruntüchtige Fahrzeug mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt, werden die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs übernommen, wenn das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nicht repariert werden kann. Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt.

5. Verschrottung und Zoll

Nach einem Totalschaden werden die für die Verschrottung notwendigen Kosten gezahlt. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs im Ausland werden darüber hinaus auch anfallende Zollgebühren übernommen.

6. Pannenhilfe

Die Kosten einer Pannen- oder Unfallhilfe einschließlich der für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigten und von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinteile bis zu € 100,- werden ersetzt, wenn das Fahrzeug unmittelbar an der Unfallstelle durch ein zugelassenes Pannenhilfsfahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird.

7. Insassen-Unfallversicherung

- 7.1 Alle Insassen (einschließlich Fahrer und Beifahrer) eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt unfallversichert, sofern sie nicht bereits über den Verband Anspruch auf Unfall-Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung des LSB/LSV haben. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- 7.2 Versichert sind Leistungen für den Todes- oder Invaliditätsfall. Die Höhe der Versicherungsleistungen und die, dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsprechen der zum Unfallzeitpunkt bestehenden Unfallversicherung des LSB/LSV, dem der versicherte Verband als Mitglied angehört.

8. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

Es gilt der Versicherungsumfang gemäß Teil A, jedoch mit einer erhöhten Versicherungsleistung von € 150.000,- je Rechtsschutzfall.

C. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verband zuständigen Versicherungsbüro beim LSB/LSV anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.